



DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT AUGUST 2014, AUSGABE 39

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

ERBRECHT

Eventualvorsatz genügt nicht für Schädigungsabsicht

Gian Sandro Genna

Das Bundesgericht befasst sich im besprochenen Entscheid (Urteil des Bundesgerichts 5A_651/2013 vom 30. April 2014) mit der Tragweite von Art. 494 ZGB. Es hält fest, dass Schenkungen mit einem Erbvertrag dann nicht vereinbar sind, wenn dieser ein Schenkungsverbot enthält, oder wenn der Erblasser durch die Schenkungen offensichtlich beabsichtigt, den Erbvertragspartner zu schädigen. Im konkreten Fall lehnt das Bundesgericht die Anfechtbarkeit der ausgerichteten Schenkungen ab. Blosser Eventualvorsatz genüge nicht zur Annahme einer Schädigungsabsicht.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_651/2013](#) vom 30. April 2014 publiziert als [BGE 140 III 193](#)
Publiziert am 20. August 2014

Mangels schwerer Pflichtverletzung keine Absetzung der Willensvollstrecker

Alexandra Hirt

Das vom Erblasser eingesetzte Willensvollstrecker-Kollegium hat verschiedene Pflichten verletzt. Gemäss der Vorinstanz erreichen die Pflichtverletzungen aber nicht die für eine Absetzung erforderliche Schwere. Der Eingabe der Alleinerbin an das Bundesgericht fehlt es an einer ausreichenden Begründung.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_107/2014](#) vom 1. April 2014
Publiziert am 15. August 2014

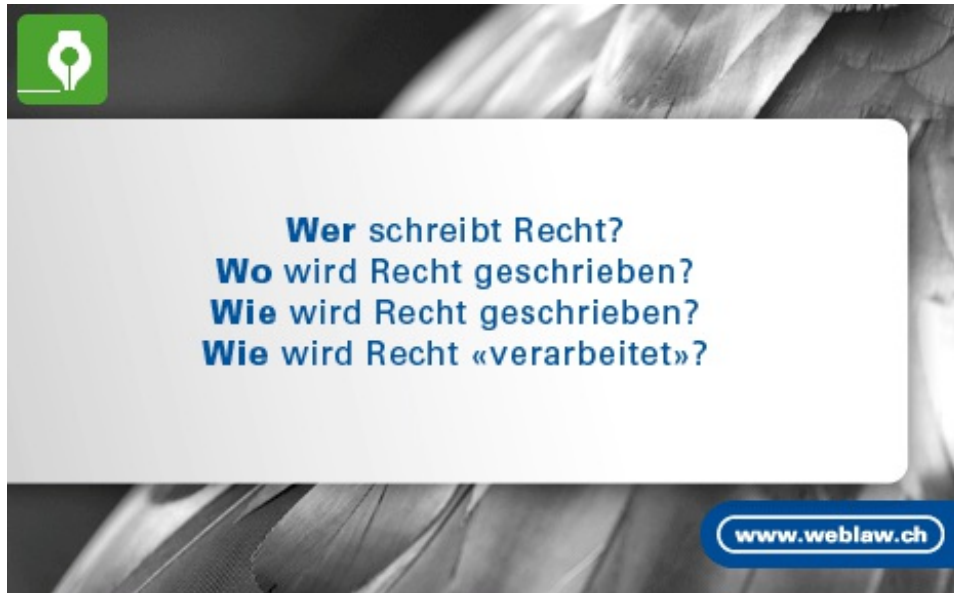
Testamentsauslegung und Dauerwillensvollstreckung

Felix Horat

Das Bundesgericht bestätigt im besprochenen Entscheid die Anwendbarkeit der Eindeutigkeits- bzw. Klarheitsregel bei der Auslegung von Testamenten - ohne sich allerdings mit der diesbezüglichen Kritik in der Lehre auseinanderzusetzen. Ausserdem lässt sich dem Entscheid entnehmen, dass die einseitige

Anordnung einer Dauerwillensvollstreckung durch den Erblasser im Umfang der verfügbaren Quote zulässig ist, wenn sie klar und eindeutig erfolgt ist und der Willensvollstrecker sein Amt nach der Beendigung seiner übrigen Aufgaben nicht niederlegt.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_914/2013](#) vom 4. April 2014
Publiziert am 13. August 2014



IPR/IZPR UND ARBITRATION

Zum Gerichtsstand am Erfüllungsort für Streitigkeiten aus Dienstleistungsverträgen gemäss Art. 5 Nr. 1 Buchst. b zweiter Gedankenstrich LugÜ

Axel Buhr

Der Rechtsprechung des EuGH folgend, bestätigt das Bundesgericht seine Rechtsprechung, wonach der Gerichtsstand des Erfüllungsortes gemäss Art. 5 Nr. 1 Buchst. b zweiter Gedankenstrich LugÜ autonom, d.h. ohne Rückgriff auf das anwendbare Recht, bestimmt werden soll. Massgeblich ist in erster Linie die getroffene Parteivereinbarung. Haben die Parteien keine ausdrückliche Erfüllungsortvereinbarung getroffen, kann sich der Erfüllungsort auch aus den übrigen Vertragsbestimmungen - bspw. durch Verweis auf Incoterms - ergeben. Nur hilfsweise, wenn sich auch aus den übrigen Vertragsbestimmungen kein Erfüllungsort herleiten lässt, ist - sofern bereits erfüllt wurde - auf den Ort der tatsächlichen Leistungserbringung abzustellen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_113/2014](#) vom 15. Juli 2014 publiziert als [BGE 140 III 418](#)
Publiziert am 28. August 2014

KARTELLRECHT

Parteistellung von Verbänden als Dritte in Kartellverwaltungsverfahren

Monique Sturny

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt die Parteistellung eines Verbandes als Drittbeteiligtem in einem kartellrechtlichen Untersuchungsverfahren anhand der Kriterien der egoistischen Verbandsbeschwerde. Verlangt wird, dass der Verband eine deutlich spürbare Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Mehrheit oder mindestens einer Grosszahl seiner Mitglieder nachweist.



SCHKG

Eingeschränkte Anerkennung von ausländischen Zivilurteilen gegen den Schweizer Gemeinschuldner nach dem Lugano-Übereinkommen

Michael Hess / Benno Strub

Mit Urteil vom 8. Mai 2014 (4A_740/2012) entschied das Bundesgericht, dass ein ausländisches Zivilurteil in der Schweiz nicht gestützt auf das Lugano-Übereinkommen anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden kann, wenn die Klage im Ausland erst nach Eröffnung eines Nachlassverfahrens gegen den Schweizer Schuldner und ausschliesslich im Hinblick auf die Kollokation erhoben wurde. Eine solche Klage bilde funktional Bestandteil des schweizerischen Insolvenzverfahrens und das daraus resultierende Urteil falle nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_740/2012](#) vom 8. Mai 2014 publiziert als BGE 140 III 320
Publiziert am 20. August 2014

VERTRAGSRECHT

Anfechtung eines Aktienkaufvertrages wegen absichtlicher Täuschung und dessen Rückabwicklung nach Art. 82 OR

Tabea Kunz / Markus Vischer

Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass bei der absichtlichen Täuschung nach Art. 28 OR der durch die Täuschung hervorgerufene Irrtum kausal für den Abschluss des Vertrages gewesen sein muss. Mit Nachweis der absichtlichen Täuschungshandlung werde das Vorliegen eines solchen Kausalzusammenhangs vermutet. Ein allenfalls fahrlässiges Verhalten des Getäuschten könne die Täuschungshandlung nicht aufheben oder entschuldigen. Weiter hielt das Bundesgericht fest, dass Art. 82 OR auch bei der Rückabwicklung eines wegen Willensmangel ungültigen zweiseitigen Vertrags gilt, aber nicht von Amtes wegen berücksichtigt wird.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_533/2013](#) vom 27. März 2014

Die aktuellsten juristischen Neuigkeiten werden Ihnen in den Blogs kompakt zusammengefasst.

OBLIGATIONENRECHT/VERTRAGSRECHT (OHNE MIET- UND ARBEITSRECHT)

Swisslaw-Speech zu BGE 4A_130/2014

Patrick Wagner

Swisslaw-Speech zu BGE 4A_76/2014

Patrick Wagner

Swisslaw-Speech zu BGE 4A_5/2014

Patrick Wagner



Jann Six
Eheschutz
Ein Handbuch für die Praxis, 2. Auflage

Editions Weblaw 2014
250 Seiten, CHF 89.-
ISBN 978-3-906230-10-8

www.weblaw.ch

EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Zugang zum Push-Service Entscheide: 3072

Information und Impressum:

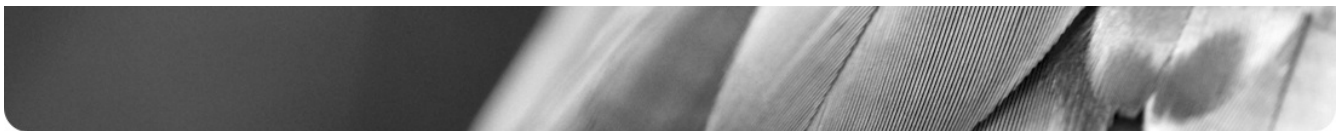
info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

<http://drsk.weblaw.ch>



Weblaw AG | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

www.weblaw.ch